

419/A XXI.GP  
Eingelangt am: 03.04.2001

## ANTRAG

der Abgeordneten Dr. Peter Kostelka,  
Genossinnen und Genossen  
betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem die Bestimmungen des Bundes -  
Verfassungsgesetzes über die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen geändert werden

Der Nationalrat wolle beschließen:

### **Bundesverfassungsgesetz, mit dem die Bestimmungen des Bundes - Verfassungsgesetzes über die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes - Verfassungsgesetz, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I  
Nr. .../..., wird wie folgt geändert:

*1. Artikel 53 Abs. 1 lautet:*

"(1) Der Nationalrat kann durch Beschluss oder auf Verlangen eines Drittels der  
Abgeordneten Untersuchungsausschüsse einsetzen."

*2. Art. 151 wird folgender Absatz angefügt:*

"(...) Art. 53 Abs. 1 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. .../...  
tritt mit 1. April 2001 in Kraft."

Zuweisungsvorschlag: Verfassungsausschuss

**Erläuterungen:**

Mit dem gegenständlichen Antrag soll eine verfassungsrechtliche Grundlage dafür geschaffen werden, dass ein Untersuchungsausschuss nicht wie bisher nur durch Mehrheitsbeschluss, sondern auch durch ein Verlangen von einem Drittel der Abgeordneten eingesetzt werden kann.

Dieses Minderheitsrecht wurde zu Beginn der XXI. Gesetzgebungsperiode zwischen allen vier Parlamentsparteien vereinbart.